

Bundesgesetzblatt¹³⁵³

Teil II

G 1998

2004 **Ausgegeben zu Bonn am 24. September 2004** **Nr. 30**

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 2004	Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten GESTA: XC012	1354
11. 8. 2004	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1362
11. 8. 2004	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1363
18. 8. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlagen 1 und 3 des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	1365
18. 8. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	1366
23. 8. 2004	Bekanntmachung des deutsch-kanadischen Abkommens über audiovisuelle Beziehungen und über das Außerkrafttreten des Abkommens vom 30. Mai 1978 über die filmwirtschaftlichen Beziehungen	1366
16. 9. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	1371

**Gesetz
zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**

Vom 16. September 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 6. September 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die in Artikel 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls vorgesehene Erklärung dahingehend abgibt, dass der Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat in den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland vom vollendeten 17. Lebensjahr an zulässig ist. Das Fakultativprotokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 16. September 2004

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Optional Protocol
to the Convention on the Rights of the Child
on the involvement of children in armed conflict

Protocole facultatif
à la Convention relative aux droits de l'enfant,
concernant l'implication d'enfants dans les conflits armés

(Übersetzung)

The States Parties to the present Protocol,

Les États Parties au présent Protocole,

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

Encouraged by the overwhelming support for the Convention on the Rights of the Child, demonstrating the widespread commitment that exists to strive for the promotion and protection of the rights of the child,

Encouragés par l'appui considérable recueilli par la Convention relative aux droits de l'enfant, qui dénote une volonté générale d'œuvrer pour la promotion et la protection des droits de l'enfant,

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

Reaffirming that the rights of children require special protection, and calling for continuous improvement of the situation of children without distinction, as well as for their development and education in conditions of peace and security,

Réaffirmant que les droits des enfants doivent être spécialement protégés et demandant à ce que la situation des enfants, sans distinction, soit sans cesse améliorée et qu'ils puissent s'épanouir et être éduqués dans des conditions de paix et de sécurité,

erneut bekräftigend, dass die Rechte des Kindes eines besonderen Schutzes bedürfen, und dazu aufrufend, die Situation der Kinder ohne jeden Unterschied stetig zu verbessern und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit zu ermöglichen,

Disturbed by the harmful and widespread impact of armed conflict on children and the long-term consequences this has for durable peace, security and development,

Troublés par les effets préjudiciables et étendus des conflits armés sur les enfants et leurs répercussions à long terme sur le maintien d'une paix, d'une sécurité et d'un développement durables,

beunruhigt über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die diese auf die Erhaltung des Friedens sowie auf die dauerhafte Sicherheit und Entwicklung haben,

Condemning the targeting of children in situations of armed conflict and direct attacks on objects protected under international law, including places generally having a significant presence of children, such as schools and hospitals,

Condamnant le fait que des enfants soient pris pour cible dans des situations de conflit armé ainsi que les attaques directes de lieux protégés par le droit international, notamment des endroits où se trouvent généralement de nombreux enfants, comme les écoles et les hôpitaux,

unter Verurteilung der Tatsache, dass Kinder in bewaffneten Konflikten zu Zielen werden und völkerrechtlich geschützte Objekte, darunter Örtlichkeiten, an denen sich gewöhnlich eine bedeutende Zahl von Kindern aufhält, wie Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

Noting the adoption of the Statute of the International Criminal Court and, in particular, its inclusion as a war crime of conscripting or enlisting children under the age of 15 years or using them to participate actively in hostilities in both international and non-international armed conflicts,

Prenant acte de l'adoption du Statut de la Cour pénale internationale, qui inclut en particulier parmi les crimes de guerre, dans les conflits armés tant internationaux que non internationaux, le fait de procéder à la conscription ou à l'enrôlement d'enfants de moins de 15 ans dans les forces armées nationales ou de les faire participer activement à des hostilités,

unter Hinweis auf die Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, insbesondere auf die Einstufung der Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren oder ihrer Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen,

Considering, therefore, that to strengthen further the implementation of rights recognized in the Convention on the Rights of the Child there is a need to increase the protection of children from involvement in armed conflict,

Considérant par conséquent que, pour renforcer davantage les droits reconnus dans la Convention relative aux droits de l'enfant, il importe d'accroître la protection des enfants contre toute implication dans les conflits armés,

daher in der Erwägung, dass zur wirksameren Durchsetzung der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte die Notwendigkeit besteht, den Schutz von Kindern vor einer Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu verbessern,

Noting that article 1 of the Convention on the Rights of the Child specifies that, for the purposes of that Convention, a child means every human being below the age of 18 years unless, under the law applicable to the child, majority is attained earlier,

Convinced that an optional protocol to the Convention raising the age of possible recruitment of persons into armed forces and their participation in hostilities will contribute effectively to the implementation of the principle that the best interests of the child are to be a primary consideration in all actions concerning children,

Noting that the twenty-sixth international Conference of the Red Cross and Red Crescent in December 1995 recommended, *inter alia*, that parties to conflict take every feasible step to ensure that children under the age of 18 years do not take part in hostilities,

Welcoming the unanimous adoption, in June 1999, of International Labour Organization Convention No. 182 on the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour, which prohibits, *inter alia*, forced or compulsory recruitment of children for use in armed conflict,

Condemning with the gravest concern the recruitment, training and use within and across national borders of children in hostilities by armed groups distinct from the armed forces of a State, and recognizing the responsibility of those who recruit, train and use children in this regard,

Recalling the obligation of each party to an armed conflict to abide by the provisions of international humanitarian law,

Stressing that this Protocol is without prejudice to the purposes and principles contained in the Charter of the United Nations, including Article 51, and relevant norms of humanitarian law,

Bearing in mind that conditions of peace and security based on full respect of the purposes and principles contained in the Charter and observance of applicable human rights instruments are indispensable for the full protection of children, in particular during armed conflicts and foreign occupation,

Notant que l'article premier de la Convention relative aux droits de l'enfant spécifie qu'au sens de ladite Convention, un enfant s'entend de tout être humain âgé de moins de 18 ans, sauf si la majorité est atteinte plus tôt en vertu de la législation qui lui est applicable,

Convaincus que l'adoption d'un protocole facultatif se rapportant à la Convention, qui relèverait l'âge minimum de l'enrôlement éventuel dans les forces armées et de la participation aux hostilités, contribuerait effectivement à la mise en œuvre du principe selon lequel l'intérêt supérieur de l'enfant doit être une considération primordiale dans toutes les décisions le concernant,

Notant que la vingt-sixième Conférence internationale de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge tenue en décembre 1995 a recommandé, notamment, que les parties à un conflit prennent toutes les mesures possibles pour éviter que des enfants de moins de 18 ans ne prennent part aux hostilités,

Se félicitant de l'adoption par consensus, en juin 1999, de la Convention No 182 (1999) de l'Organisation internationale du Travail concernant l'interdiction des pires formes de travail des enfants et l'action immédiate en vue de leur élimination, qui interdit l'enrôlement forcé ou obligatoire des enfants en vue de leur utilisation dans des conflits armés,

Condamnant avec une profonde inquiétude l'enrôlement, l'entraînement et l'utilisation – en deçà et au-delà des frontières nationales – d'enfants dans les hostilités par des groupes armés distincts des forces armées d'un État, et reconnaissant la responsabilité des personnes qui recrutent, forment et utilisent des enfants à cet égard,

Rappelant l'obligation pour toute partie à un conflit armé de se conformer aux dispositions du droit international humanitaire,

Soulignant que le présent Protocole est sans préjudice des buts et principes énoncés dans la Charte des Nations Unies, notamment à l'Article 51, et des normes pertinentes du droit humanitaire,

Tenant compte du fait que des conditions de paix et de sécurité fondées sur le respect intégral des buts et principes de la Charte des Nations Unies et le respect des instruments relatifs aux droits de l'homme applicables sont essentiels à la pleine protection des enfants, en particulier pendant les conflits armés et sous une occupation étrangère,

unter Hinweis darauf, dass in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt ist, dass im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

in der Überzeugung, dass ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen, mit dem die Altersgrenze für eine mögliche Einziehung von Personen zu den Streitkräften und ihre Teilnahme an Feindseligkeiten angehoben wird, wirksam zur Umsetzung des Grundsatzes beitragen wird, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

unter Hinweis darauf, dass die 26. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Dezember 1995 unter anderem die Empfehlung abgegeben hat, dass die an einem Konflikt beteiligten Parteien alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen,

erfreut darüber, dass im Juni 1999 das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einstimmig angenommen wurde, das unter anderem die zwangsweise und die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

mit größter Beunruhigung verurteilend, dass bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der nationalen Grenzen sowie grenzüberschreitend in Feindseligkeiten einsetzen, und im Bewusstsein der Verantwortung derjenigen, die Kinder in diesem Sinne einziehen, ausbilden und einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einzuhalten,

unter Hinweis darauf, dass dieses Protokoll die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, einschließlich des Artikels 51, sowie die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unberührt lässt,

in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar für den umfassenden Schutz von Kindern sind, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während fremder Besetzung,

Recognizing the special needs of those children who are particularly vulnerable to recruitment or use in hostilities contrary to this Protocol owing to their economic or social status or gender,

Mindful of the necessity of taking into consideration the economic, social and political root causes of the involvement of children in armed conflicts,

Convinced of the need to strengthen international cooperation in the implementation of this Protocol, as well as the physical and psychosocial rehabilitation and social reintegration of children who are victims of armed conflict,

Encouraging the participation of the community and, in particular, children and child victims in the dissemination of informational and educational programmes concerning the implementation of the Protocol,

Have agreed as follows:

Article 1

States Parties shall take all feasible measures to ensure that members of their armed forces who have not attained the age of 18 years do not take a direct part in hostilities.

Article 2

States Parties shall ensure that persons who have not attained the age of 18 years are not compulsorily recruited into their armed forces.

Article 3

1. States Parties shall raise in years the minimum age for the voluntary recruitment of persons into their national armed forces from that set out in article 38, paragraph 3, of the Convention on the Rights of the Child, taking account of the principles contained in that article and recognizing that under the Convention persons under 18 are entitled to special protection.

2. Each State Party shall deposit a binding declaration upon ratification of or accession to this Protocol that sets forth the minimum age at which it will permit voluntary recruitment into its national armed forces and a description of the safeguards that it has adopted to ensure that such recruitment is not forced or coerced.

3. States Parties that permit voluntary recruitment into their national armed forces under the age of 18 shall maintain safeguards to ensure, as a minimum, that:

Conscients des besoins particuliers des enfants qui, en raison de leur situation économique et sociale ou de leur sexe, sont particulièrement vulnérables à l'enrôlement ou à l'utilisation dans des hostilités en violation du présent Protocole,

Conscients également de la nécessité de prendre en considération les causes économiques, sociales et politiques profondes de la participation des enfants aux conflits armés,

Convaincus de la nécessité de renforcer la coopération internationale pour assurer la réadaptation physique et psychosociale et la réinsertion sociale des enfants qui sont victimes de conflits armés,

Encourageant la participation des communautés et, en particulier, des enfants et des enfants victimes, à la diffusion de l'information et aux programmes d'éducation concernant l'application du présent Protocole,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour veiller à ce que les membres de leurs forces armées qui n'ont pas atteint l'âge de 18 ans ne participent pas directement aux hostilités.

Article 2

Les États Parties veillent à ce que les personnes n'ayant pas atteint l'âge de 18 ans ne fassent pas l'objet d'un enrôlement obligatoire dans leurs forces armées.

Article 3

1. Les États Parties relèvent en années l'âge minimum de l'engagement volontaire dans leurs forces armées nationales par rapport à celui fixé au paragraphe 3 de l'article 38 de la Convention relative aux droits de l'enfant, en tenant compte des principes inscrits dans ledit article et en reconnaissant qu'en vertu de la Convention, les personnes âgées de moins de 18 ans ont droit à une protection spéciale.

2. Chaque État Partie dépose, lors de la ratification du présent Protocole ou de l'adhésion à cet instrument, une déclaration contraignante indiquant l'âge minimum à partir duquel il autorise l'engagement volontaire dans ses forces armées nationales et décrivant les garanties qu'il a prévues pour veiller à ce que cet engagement ne soit pas contracté de force ou sous la contrainte.

3. Les États Parties qui autorisent l'engagement volontaire dans leurs forces armées nationales avant l'âge de 18 ans mettent en place des garanties assurant, au minimum, que:

in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse jener Kinder, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrunde liegen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte geworden sind, zu verstärken,

dazu anregend, dass die Gemeinschaft, insbesondere Kinder und kindliche Opfer, an der Verbreitung von Informations- und Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden.

Artikel 3

(1) Die Vertragsstaaten heben das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften in Lebensjahren an; sie berücksichtigen dabei die in jenem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.

(2) Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt dazu eine verbindliche Erklärung, in der das Mindestalter festgelegt ist, ab dem er die Einziehung von Freiwilligen zu seinen nationalen Streitkräften gestattet, sowie eine Beschreibung der von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen, mit denen er sicherstellt, dass eine solche Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt.

(3) Vertragsstaaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, treffen Schutzmaßnahmen, durch die mindestens gewährleistet wird, dass

- (a) Such recruitment is genuinely voluntary;
- (b) Such recruitment is done with the informed consent of the person's parents or legal guardians;
- (c) Such persons are fully informed of the duties involved in such military service;
- (d) Such persons provide reliable proof of age prior to acceptance into national military service.

4. Each State Party may strengthen its declaration at any time by notification to that effect addressed to the Secretary-General of the United Nations, who shall inform all States Parties. Such notification shall take effect on the date on which it is received by the Secretary-General.

5. The requirement to raise the age in paragraph 1 of the present article does not apply to schools operated by or under the control of the armed forces of the States Parties, in keeping with articles 28 and 29 of the Convention on the Rights of the Child.

Article 4

1. Armed groups that are distinct from the armed forces of a State should not, under any circumstances, recruit or use in hostilities persons under the age of 18 years.

2. States Parties shall take all feasible measures to prevent such recruitment and use, including the adoption of legal measures necessary to prohibit and criminalize such practices.

3. The application of the present article under this Protocol shall not affect the legal status of any party to an armed conflict.

Article 5

Nothing in the present Protocol shall be construed as precluding provisions in the law of a State Party or in international instruments and international humanitarian law that are more conducive to the realization of the rights of the child.

Article 6

1. Each State Party shall take all necessary legal, administrative and other measures to ensure the effective implementation and enforcement of the provisions of this Protocol within its jurisdiction.

2. States Parties undertake to make the principles and provisions of the present Protocol widely known and promoted by appropriate means, to adults and children alike.

- a) Cet engagement soit effectivement volontaire;
- b) Cet engagement ait lieu avec le consentement, en connaissance de cause, des parents ou gardiens légaux de l'intéressé;
- c) Les personnes engagées soient pleinement informées des devoirs qui s'attachent au service militaire national;
- d) Ces personnes fournissent une preuve fiable de leur âge avant d'être admises audit service.

4. Tout État Partie peut, à tout moment, renforcer sa déclaration par voie de notification à cet effet adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informe tous les autres États Parties. Cette notification prend effet à la date à laquelle elle est reçue par le Secrétaire général.

5. L'obligation de relever l'âge minimum de l'engagement volontaire visée au paragraphe 1 du présent article ne s'applique pas aux établissements scolaires placés sous l'administration ou le contrôle des forces armées des États Parties, conformément aux articles 28 et 29 de la Convention relative aux droits de l'enfant.

Article 4

1. Les groupes armés qui sont distincts des forces armées d'un État ne devraient en aucune circonstance enrôler ni utiliser dans les hostilités des personnes âgées de moins de 18 ans.

2. Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour empêcher l'enrôlement et l'utilisation de ces personnes, notamment les mesures d'ordre juridique nécessaires pour interdire et sanctionner pénalement ces pratiques.

3. L'application du présent article du Protocole est sans effet sur le statut juridique de toute partie à un conflit armé.

Article 5

Aucune disposition du présent Protocole ne peut être interprétée comme empêchant l'application de dispositions de la législation d'un État Partie, d'instruments internationaux et du droit international humanitaire plus propices à la réalisation des droits de l'enfant.

Article 6

1. Chaque État Partie prend toutes les mesures – d'ordre juridique, administratif et autre – voulues pour assurer l'application et le respect effectifs des dispositions du présent Protocole dans les limites de sa compétence.

2. Les États Parties s'engagent à faire largement connaître les principes et dispositions du présent Protocole, aux adultes comme aux enfants, à l'aide de moyens appropriés.

- a) die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt;
- b) die Einziehung mit der in Kenntnis der Sachlage abgegebenen Zustimmung der Eltern oder des Vormunds der Person erfolgt;
- c) die Person über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;
- d) die Person vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.

(4) Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit verschärfen, indem er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

(5) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters gilt nicht für Schulen im Sinne der Artikel 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben werden oder ihrer Aufsicht unterstehen.

Artikel 4

(1) Bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, einschließlich der notwendigen rechtlichen Maßnahmen für ein Verbot und eine strafrechtliche Ahndung eines solchen Vorgehens.

(3) Die Anwendung dieses Artikels berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als schlosse es Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht aus, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat trifft alle erforderlichen rechtlichen, verwaltungsbezogenen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls innerhalb seines Hoheitsbereichs sicherzustellen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.

3. States Parties shall take all feasible measures to ensure that persons within their jurisdiction recruited or used in hostilities contrary to this Protocol are demobilized or otherwise released from service. States Parties shall, when necessary, accord to these persons all appropriate assistance for their physical and psychological recovery and their social reintegration.

Article 7

1. States Parties shall cooperate in the implementation of the present Protocol, including in the prevention of any activity contrary to the Protocol and in the rehabilitation and social reintegration of persons who are victims of acts contrary to this Protocol, including through technical cooperation and financial assistance. Such assistance and cooperation will be undertaken in consultation with concerned States Parties and relevant international organizations.

2. States Parties in a position to do so shall provide such assistance through existing multilateral, bilateral or other programmes, or, *inter alia*, through a voluntary fund established in accordance with the rules of the General Assembly.

Article 8

1. Each State Party shall submit, within two years following the entry into force of the Protocol for that State Party, a report to the Committee on the Rights of the Child providing comprehensive information on the measures it has taken to implement the provisions of the Protocol, including the measures taken to implement the provisions on participation and recruitment.

2. Following the submission of the comprehensive report, each State Party shall include in the reports they submit to the Committee on the Rights of the Child, in accordance with article 44 of the Convention, any further information with respect to the implementation of the Protocol. Other States Parties to the Protocol shall submit a report every five years.

3. The Committee on the Rights of the Child may request from States Parties further information relevant to the implementation of this Protocol.

Article 9

1. The present Protocol is open for signature by any State that is a party to the Convention or has signed it.

2. The present Protocol is subject to ratification and is open to accession by any State. Instruments of ratification or acces-

3. Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour veiller à ce que les personnes relevant de leur compétence qui sont enrôlées ou utilisées dans des hostilités en violation du présent Protocole soient démobilisées ou de quelque autre manière libérées des obligations militaires. Si nécessaire, les États Parties accordent à ces personnes toute l'assistance appropriée en vue de leur réadaptation physique et psychologique et de leur réinsertion sociale.

Article 7

1. Les États Parties coopèrent à l'application du présent Protocole, notamment pour la prévention de toute activité contraire à ce dernier et pour la réadaptation et la réinsertion sociale des personnes qui sont victimes d'actes contraires au présent Protocole, y compris par une coopération technique et une assistance financière. Cette assistance et cette coopération se feront en consultation avec les États Parties concernés et les organisations internationales compétentes.

2. Les États Parties qui sont en mesure de le faire fournissent cette assistance par l'entremise des programmes multilatéraux, bilatéraux ou autres déjà en place ou, le cas échéant, dans le cadre d'un fonds de contributions volontaires constitué conformément aux règles établies par l'Assemblée générale.

Article 8

1. Chaque État Partie présente, dans les deux années qui suivent l'entrée en vigueur du présent Protocole en ce qui le concerne, un rapport au Comité des droits de l'enfant contenant des renseignements détaillés sur les mesures qu'il a prises pour donner effet aux dispositions du présent Protocole, notamment celles concernant la participation et l'enrôlement.

2. Après la présentation du rapport détaillé, chaque État Partie inclut dans les rapports qu'il présente au Comité des droits de l'enfant conformément à l'article 44 de la Convention tout complément d'information concernant l'application du présent Protocole. Les autres États Parties au Protocole présentent un rapport tous les cinq ans.

3. Le Comité des droits de l'enfant peut demander aux États Parties un complément d'information concernant l'application du présent Protocole.

Article 9

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature de tout État qui est Partie à la Convention ou qui l'a signée.

2. Le présent Protocole est soumis à la ratification et est ouvert à l'adhésion de tout État. Les instruments de ratification ou

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Militärdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen erforderlichenfalls jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung.

Artikel 7

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so bei der Verhütung von Verstößen gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Personen, die Opfer von Verstößen gegen das Protokoll geworden sind, einschließlich technischer Zusammenarbeit und finanzieller Unterstützung. Diese Unterstützung und Zusammenarbeit erfolgt in Absprache zwischen den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.

(2) Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten diese Unterstützung im Rahmen bestehender mehrseitiger, zweiseitiger oder sonstiger Programme oder, unter anderem, durch einen in Übereinstimmung mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

Artikel 8

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung der Bestimmungen des Protokolls, einschließlich derjenigen betreffend Teilnahme und Einziehung, ergriffen hat.

(2) Nach Abgabe des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

Artikel 9

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsur-

sion shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. The Secretary-General, in his capacity as depositary of the Convention and the Protocol, shall inform all States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention of each instrument of declaration pursuant to article 3.

Article 10

1. The present Protocol shall enter into force three months after the deposit of the tenth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying the present Protocol or acceding to it after its entry into force, the present Protocol shall enter into force one month after the date of the deposit of its own instrument of ratification or accession.

Article 11

1. Any State Party may denounce the present Protocol at any time by written notification to the Secretary-General of the United Nations, who shall thereafter inform the other States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention. The denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General. If, however, on the expiry of that year the denouncing State Party is engaged in armed conflict, the denunciation shall not take effect before the end of the armed conflict.

2. Such a denunciation shall not have the effect of releasing the State Party from its obligations under the present Protocol in regard to any act that occurs prior to the date on which the denunciation becomes effective. Nor shall such a denunciation prejudice in any way the continued consideration of any matter that is already under consideration by the Committee prior to the date on which the denunciation becomes effective.

Article 12

1. Any State Party may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate the proposed amendment to States Parties, with a request that they indicate whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposals. In the event that, within four months from the date of such communication, at least one third of the States Parties favour such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of States Parties present and

d'adhésion sont déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. Le Secrétaire général, en sa qualité de dépositaire de la Convention et du Protocole, informe tous les États Parties à la Convention et tous les États qui ont signé la Convention du dépôt de chaque déclaration en vertu de l'article 3.

Article 10

1. Le présent Protocole entrera en vigueur trois mois après la date de dépôt du dixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des États qui ratifieront le présent Protocole ou qui y adhéreront après son entrée en vigueur, ledit Protocole entrera en vigueur un mois après la date du dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 11

1. Tout État Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole par voie de notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informera les autres États Parties à la Convention et tous les États qui ont signé la Convention. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification. Toutefois, si à l'expiration de ce délai d'un an, l'État Partie auteur de la dénonciation est engagé dans un conflit armé, celle-ci ne prendra pas effet avant la fin dudit conflit.

2. Cette dénonciation ne saurait dégager l'État Partie de ses obligations en vertu du présent Protocole à raison de tout acte accompli avant la date à laquelle la dénonciation prend effet, pas plus qu'elle ne compromet en quelque manière que ce soit la poursuite de l'examen de toute question dont le Comité serait saisi avant la date de prise d'effet de la dénonciation.

Article 12

1. Tout État Partie peut proposer un amendement et en déposer le texte auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Celui-ci communique alors la proposition d'amendement aux États Parties, en leur demandant de lui faire savoir s'ils sont favorables à la convocation d'une conférence des États Parties en vue de l'examen de la proposition et de sa mise aux voix. Si, dans les quatre mois qui suivent la date de cette communication, un tiers au moins des États Parties se prononcent en faveur de la convocation d'une telle conférence, le Secrétaire général convoque la Conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout

kunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Der Generalsekretär unterrichtet in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls alle Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, über jede gemäß Artikel 3 hinterlegte Erklärungsurkunde.

Artikel 10

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres der kündigende Vertragsstaat in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Handlungen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Kon-

voting at the conference shall be submitted to the General Assembly for approval.

2. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of the present article shall enter into force when it has been approved by the General Assembly of the United Nations and accepted by a two-thirds majority of States Parties.

3. When an amendment enters into force, it shall be binding on those States Parties that have accepted it, other States Parties still being bound by the provisions of the present Protocol and any earlier amendments that they have accepted.

Article 13

1. The present Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention.

amendement adopté par la majorité des États Parties présents et votants à la conférence est soumis à l'Assemblée générale pour approbation.

2. Tout amendement adopté conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article entre en vigueur lorsqu'il a été approuvé par l'Assemblée générale des Nations Unies et accepté par une majorité des deux tiers des États Parties.

3. Lorsqu'un amendement entre en vigueur, il a force obligatoire pour les États Parties qui l'ont accepté, les autres États Parties demeurant liés par les dispositions du présent Protocole et par tous amendements antérieurs acceptés par eux.

Article 13

1. Le présent Protocole, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies fera parvenir une copie certifiée conforme du présent Protocole à tous les États Parties à la Convention et à tous les États qui ont signé la Convention.

ferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 13

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. August 2004

Das in Tirana am 20. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2000) „Umweltschutzprogramm Ohrid-See – Begleitmaßnahme“ ist nach seinem Artikel 5

am 21. Mai 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. August 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Rainer Goerdeler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2000)
„Umweltschutzprogramm Ohrid-See – Begleitmaßnahme“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 23. Juni 2000 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien und anderen,

von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 766 937,82 EUR (in Worten: siebenhundertsechszigtausendneunhundertsebenunddreißig 82/100 Euro) für das Vorhaben „Umweltschutzprogramm Ohrid-See – Begleitmaßnahme“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, zusätzliche Finanzierungsbeiträge für weitere Begleitmaßnahmen zu dem in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bun-

der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung der Republik Albanien, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 20. Oktober 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Peter Annen
Erich Stather

Für die Regierung der Republik Albanien
Arben Malaj

Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 11. August 2004

Das in Guatemala-Stadt am 11. Juli 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 ist nach seinem Artikel 6

am 24. Mai 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. August 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Rainer Goerdeler

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Guatemala –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guatemala beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Arbeitsgespräche vom 3. bis 4. Dezember 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 7 600 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen sechshunderttausend Euro) für die Vorhaben

1. „Regionalzentren der Universität Rafael Landívar (URL)“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),
2. „Trinkwasservers-/Abwasserentsorgung in Flores und San Benito“ bis zu 1 600 000,- EUR (in Worten: eine Million sechshunderttausend Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Guatemala, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kredit-

garantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guatemala zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Guatemala, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Guatemala erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guatemala überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Der im Abkommen vom 18. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über Finan-

zielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Ländliches Basisgesundheitsprogramm“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird mit einem Betrag von 2 400 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen vierhunderttausend Euro) sowie der im Abkommen vom 18. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala für das Vorhaben „FONAPAZ-Programm“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird mit einem Betrag von 400 000,- EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Vorhaben „Trinkwasser-/Abwasserentsorgung in Flores und San Benito“ verwendet,

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und bestätigt wurde, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Guatemala der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Guatemala-Stadt am 11. Juli 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
W. Eickhoff

Für die Regierung der Republik Guatemala
Gabriel Aguilera

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlagen 1 und 3 des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

Vom 18. August 2004

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Fünften Verordnung vom 8. Juli 2004 zur Änderung des ATP-Übereinkommens (BGBl. 2004 II S. 1016) wird bekannt gemacht, dass die Änderungen vom 12. März 2003 der Anlage 1 Anhang 2 und 4 und der Anlage 3 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – BGBl. 1974 II S. 565 –, nach Artikel 18 Abs. 6 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 12. Dezember 2004

in Kraft treten werden.

Berlin, den 18. August 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 18. August 2004

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258) ist nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 für

Singapur am 30. Juli 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juli 2004 (BGBl. II S. 1121).

Berlin, den 18. August 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
des deutsch-kanadischen Abkommens
über audiovisuelle Beziehungen und
über das Außerkrafttreten des Abkommens vom 30. Mai 1978
über die filmwirtschaftlichen Beziehungen**

Vom 23. August 2004

Das in Ottawa am 22. Juni 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über audiovisuelle Beziehungen ist nach seinem Artikel 15 Abs. 1

am 22. Juni 2004
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Zum gleichen Zeitpunkt ist nach Artikel 15 Abs. 1 dieses Abkommens das Abkommen vom 30. Mai 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die filmwirtschaftlichen Beziehungen (BGBl. II S. 1267) außer Kraft getreten.

Bonn, den 23. August 2004

Die Beauftragte
der Bundesregierung für Kultur und Medien
Im Auftrag
Jacobs

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über audiovisuelle Beziehungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Kanada, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, einen Rahmen für ihre audiovisuellen Beziehungen und insbesondere für Gemeinschaftsproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Video zu schaffen,

in dem Bewusstsein, dass qualitativ hochwertige Gemeinschaftsproduktionen zum weiteren Wachstum der Produktions- und Vertriebsindustrien beider Länder in den Bereichen Film, Fernsehen und Video sowie zur Entwicklung deren kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs beitragen können,

in der Überzeugung, dass dieser Austausch zur Stärkung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern beitragen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine „audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion“ ein Projekt von beliebiger Länge auf einem beliebigen Bildträger, das für die Verwertung im Kino, im Fernsehen oder für jede andere Form des Vertriebs produziert wird. Neue Formen der audiovisuellen Produktion und des audiovisuellen Vertriebs werden durch einen Notenwechsel in dieses Abkommen aufgenommen.

(2) Dieses Abkommen und die darin vorgenommenen Änderungen bedürfen in der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und in Kanada des Ministeriums für das kanadische Erbe.

(3) Gemeinschaftsproduktionen, die im Rahmen dieses Abkommens realisiert werden, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Länder nach vorausgegangener gegenseitiger Abstimmung:

In der Bundesrepublik Deutschland:

das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

in Kanada: Telefilm Canada.

(4) Jede gemäß diesem Abkommen vorgeschlagene Gemeinschaftsproduktion wird in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland und in Kanada geltenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften produziert und vertrieben.

(5) Jede gemäß diesem Abkommen produzierte Gemeinschaftsproduktion wird von und in jedem der beiden Länder für alle Zwecke als inländische Produktion angesehen. Entsprechend kommt jede dieser Gemeinschaftsproduktionen in den vollen Genuss aller Vergünstigungen, die der Film- und Videoindustrie in jedem Land derzeit zur Verfügung stehen oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen werden. Auf diese Vergünstigungen hat jedoch lediglich der Produzent des Landes Anspruch, das sie gewährt.

(6) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehbereich, die vor der Unterzeichnung dieses Abkommens bei den jeweils zuständigen Behörden eingereicht wurden, Förderung gemäß dem Abkommen vom 30. Mai 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die filmwirtschaftlichen Beziehungen, geändert durch den Notenwechsel vom 24. April 1995/7. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada, gewährt wird, vorausgesetzt, die übrigen Bedingungen des genannten Abkommens und des genannten Notenwechsels sind erfüllt.

Artikel 2

Um in den Genuss der Vergünstigungen für Gemeinschaftsproduktionen zu kommen, müssen alle Gemeinschaftsproduktionen, die gemäß diesem Abkommen produziert werden, von Produzenten hergestellt werden, die über eine gute technische Organisation, eine solide finanzielle Absicherung und ein anerkanntes berufliches Ansehen verfügen.

Artikel 3

(1) Der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer finanziellen Beteiligung stehen.

(2) Die Beteiligung des Minderheitsproduzenten muss mindestens 20 (zwanzig) vom Hundert des Budgets der Gemeinschaftsproduktion betragen.

Artikel 4

(1) Alle an der Herstellung der Film-, Fernseh- und Videoproduktion Beteiligten müssen deutsche oder kanadische Staatsangehörige sein. Staatsangehöriger bedeutet:

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

– Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,

- Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen);

in Bezug auf Kanada

- kanadische Staatsangehörige,
- Personen, die in Kanada ständig ansässig sind.

(2) Die Mitwirkung von Schauspielern, Autoren, künstlerischen oder technischen Mitarbeitern, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gemeinschaftsproduktion in den Bereichen Film, Fernsehen und Video im Einvernehmen der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zugelassen werden.

(3) Kopierwerksarbeiten, Tonaufnahmen, Nachsynchronisation und Mischung werden in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) oder in Kanada ausgeführt.

(4) Studio- und Außenaufnahmen werden im Geltungsbereich dieses Abkommens gedreht, Außenaufnahmen können von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien jedoch auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens zugelassen werden, sofern die technischen Voraussetzungen für die Produktion oder die Handlung der Gemeinschaftsproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen oder Video dies erfordern.

(5) Von jedem koproduzierten Film, Fernsehfilm und Video werden zwei Endfassungen hergestellt, eine deutsche und eine französische oder englische. Diese Fassungen können Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, wenn das Drehbuch dies erfordert.

Artikel 5

(1) Die Gemeinschaftsproduzenten entscheiden über die Nutzung des Originalnegativs (Bild und Ton) gemeinschaftlich. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat Anspruch auf ein eigenes Internegativ. Das Ziehen eines Internegativs für eine Version in einer dritten Sprache bedarf der Zustimmung beider Gemeinschaftsproduzenten.

(2) Die Gemeinschaftsproduzenten einigen sich darüber, wo das Negativ entwickelt und wo das Originalnegativ zur gemeinsamen Verwendung aufbewahrt wird. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat das Recht, die für die Verwertung in seinem eigenen Land erforderlichen Kopien zu ziehen.

Artikel 6

(1) Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt grundsätzlich entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten.

(2) Vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden kann dies in einer Aufteilung der Einnahmen, der Verwertungsgebiete oder in einer Kombination von beidem bestehen.

(3) Grundsätzlich ist der Mehrheitsproduzent für die Ausfuhr des koproduzierten Films, Fernsehfilms und Videos verantwortlich, sofern die Gemeinschaftsproduzenten nicht eine weltweit agierende Vertriebsgesellschaft mit der Verwertung der Gemeinschaftsproduktion beauftragen. Sollten hinsichtlich der Ausfuhr in ein bestimmtes Land Schwierigkeiten auftreten, so übernimmt die Ausfuhr der Gemeinschaftsproduzent, der am besten in der Lage ist, die Ausfuhr in dieses Land durchzuführen.

Artikel 7

(1) Titelvorspann und Werbematerial der gemäß diesem Abkommen koproduzierten Filme, Fernsehfilme und Videos müssen den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Gemeinschaftsproduktion zwischen den beiden Ländern handelt.

(2) Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung der Gemeinschaftsproduzenten wird eine Gemeinschaftsproduktion auf Festspielen als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder, wenn die finanziellen Beteiligungen gleich hoch sind, des Gemeinschaftsproduzenten vorgeführt, der den Regisseur stellt.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen dieses Abkommens wohlwollend Gemeinschaftsproduktionen prüfen, die gemeinsam von Produzenten aus der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und aus Ländern produziert werden sollen, mit denen das eine oder das andere Land Abkommen über Gemeinschaftsproduktionen abgeschlossen hat; entsprechend gelten in solchen Fällen die Artikel 3 und 4.

Artikel 9

Im Rahmen der jeweils geltenden innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften erleichtert jede Vertragspartei dem technischen und künstlerischen Personal der jeweils anderen Vertragspartei die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und den vorübergehenden Aufenthalt sowie die Erteilung einer Arbeitserlaubnis.

Artikel 10

(1) Es soll insgesamt ein Gleichgewicht hinsichtlich der Anzahl von Gemeinschaftsproduktionen sowie hinsichtlich der künstlerischen, technischen und finanziellen Beiträge zwischen den Vertragsparteien bestehen.

(2) Die in Artikel 13 genannte Gemischte Kommission stellt fest, ob dieses Gleichgewicht gewahrt ist und entscheidet, welche Maßnahmen notwendig sind, um ein etwaiges Ungleichgewicht zu beseitigen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, den Vertrieb und die Verwertung von Gemeinschaftsproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Video der jeweils anderen Vertragspartei mit allen verfügbaren Mitteln zu fördern. Die Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion durch die zuständigen Behörden bindet diese jedoch nicht hinsichtlich der Erteilung einer Genehmigung zur öffentlichen Vorführung der Gemeinschaftsproduktion.

Artikel 12

(1) Produktionen, die im Rahmen von Partnerschaftsverträgen hergestellt werden, können mit Zustimmung der zuständigen Behörden als Gemeinschaftsproduktionen angesehen werden und dieselben Vergünstigungen erhalten. Ungeachtet Artikel 6 kann im Falle von Partnerschaftsverträgen die gegenseitige Beteiligung der Produzenten der beiden Länder auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt werden, ohne notwendigerweise jegliche künstlerische oder technische Beteiligung auszuschließen.

(2) Um von den zuständigen Behörden anerkannt zu werden, müssen diese Produktionen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- bei Produktionen, die von Partnerschaften profitieren, müssen wechselseitig Investitionen getätigt werden und muss hinsichtlich der Bedingungen für die Aufteilung der Einnahmen unter den Gemeinschaftsproduzenten insgesamt ein Gleichgewicht bestehen;

- die im Rahmen von Partnerschaften hergestellten Produktionen sollen unter vergleichbaren Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Kanada vertrieben werden;
- im Rahmen von Partnerschaften hergestellte Produktionen können entweder gleichzeitig oder hintereinander produziert werden, wobei in letzterem Fall die Zeitspanne zwischen der Fertigstellung der ersten Produktion und dem Beginn der zweiten ein (1) Jahr nicht überschreiten darf.

Artikel 13

(1) Es wird eine Gemischte Kommission aus Regierungsvertretern und Vertretern der Film-, Fernseh- und Videowirtschaft beider Länder eingesetzt, um die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen und zu erleichtern und gegebenenfalls Änderungen zu empfehlen.

(2) Solange dieses Abkommen in Kraft ist, tritt die Gemischte Kommission alle zwei Jahre abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Kanada zusammen. Eine Sitzung kann auch auf Ersuchen einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere im Falle einer wichtigen Änderung von Gesetzen

oder sonstigen Vorschriften bezüglich der Film-, Fernseh- und Videowirtschaft einer der Vertragsparteien.

Artikel 14

Die Verfahrensregeln, die Bestandteil dieses Abkommens sind, können durch schriftliche gegenseitige Zustimmung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und des Ministeriums für das kulturelle Erbe nach Konsultation mit der Gemischten Kommission geändert werden.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die filmwirtschaftlichen Beziehungen vom 30. Mai 1978 außer Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; dieses Abkommen wird stillschweigend jeweils für dieselbe Dauer verlängert, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege sechs (6) Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Ottawa am 22. Juni 2004 in zwei Urschriften in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sabine Sparwasser

Für die Regierung von Kanada
Judith LaRocque

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Kanada
über audiovisuelle Beziehungen

Verfahrensregeln

1. Anträge auf Förderung einer Gemeinschaftsproduktion gemäß diesem Abkommen müssen mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn der Dreharbeiten gleichzeitig bei beiden zuständigen Behörden gestellt werden:

In der Bundesrepublik Deutschland:

das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

in Kanada: Telefilm Canada.
2. Die Antragsunterlagen enthalten für die Bundesrepublik Deutschland in deutscher und für Kanada in französischer oder englischer Sprache Folgendes:
 - a) das endgültige Drehbuch;
 - b) die Inhaltsübersicht;
 - c) einen dokumentarischen Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungsrechte für die Gemeinschaftsproduktion;
 - d) den von beiden Gemeinschaftsproduzenten unterzeichneten Gemeinschaftsproduktionsvertrag; der Vertrag enthält folgende Angaben:
 - den Titel der Gemeinschaftsproduktion;
 - den Namen des Drehbuchautors oder im Falle einer literarischen Vorlage den Namen des Bearbeiters;
 - das Budget;
 - den Finanzierungsplan;
 - eine Klausel zur Aufteilung der Einnahmen, Märkte und Medien oder einer Kombination hiervon;
 - eine Klausel über die jeweilige Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten an etwaigen Mehrkosten oder Minderkosten;
 - eine Klausel, die besagt, dass die Gewährung der Vergünstigungen gemäß diesem Abkommen nicht der Verpflichtung gleichkommt, dass die Regierungsbehörden in einem der beiden Länder eine Genehmigung für die öffentliche Vorführung der Gemeinschaftsproduktion erteilen;
 - eine Klausel, die Maßnahmen vorschreibt, die zu ergreifen sind, falls
 - die zuständigen Behörden eines der beiden Länder nach vollständiger Prüfung des Falles die Gewährung der beantragten Förderung verweigern;
 - die zuständigen Behörden die Vorführung der Gemeinschaftsproduktion in einem der beiden Länder oder den Export in ein Drittland verbieten;
 - einer der beiden Gemeinschaftsproduzenten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - e) eine Klausel, die besagt, dass die Produktion zumindest gegen „alle Produktionsrisiken“ und „alle Risiken für das Originalnegativ“ versichert ist;
 - f) eine Klausel, welche die Aufteilung der Rechte am Filmwerk auf einer anteiligen dem jeweiligen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten entsprechenden Grundlage regelt;
 - e) Korrespondenz, Verträge und andere Dokumente im Zusammenhang mit der Finanzierung für alle Teilnehmer, die an der finanziellen Struktur beteiligt sind;
 - f) ein Verzeichnis des technischen und künstlerischen Personals unter Angabe der jeweiligen Staatsangehörigkeit und im Falle der Schauspieler ihrer vorgesehenen Rollen;
 - g) den Drehplan;
 - h) das ausführliche Budget, in dem die jedem Gemeinschaftsproduzenten entstehenden Ausgaben sowie gegebenenfalls die Aufwendungen in Drittländern aufgeführt sind.
3. Die zuständigen Behörden der beiden Länder können weitere notwendige Unterlagen und Erläuterungen anfordern.
4. Grundsätzlich soll die künstlerische und technische Aufteilung bei den zuständigen Behörden vor Drehbeginn eingereicht werden.
5. An dem Originalvertrag können Änderungen vorgenommen werden, einschließlich des Wechsels eines Gemeinschaftsproduzenten. Sie müssen aber den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vor Fertigstellung der Gemeinschaftsproduktion zur Anerkennung vorgelegt werden. Der Wechsel eines Gemeinschaftsproduzenten ist nur in Ausnahmefällen und aus von beiden zuständigen Behörden anerkannten Gründen zulässig.
6. Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig über ihre Entscheidungen.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr**

Vom 16. September 2004

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 2004 zu dem Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 2004 II S. 458) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 53 Abs. 7 für die

Bundesrepublik Deutschland am 28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. und unter III. abgedruckten Erklärungen

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 29. April 2004 beim Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für:

Bahrain	am 4. November 2003
Barbados	am 4. November 2003
Belgien	am 28. April 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Belize	am 4. November 2003
Benin	am 29. Mai 2004
Botsuana	am 4. November 2003
Bulgarien	am 9. Januar 2004
Dänemark	am 28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung unter Ausschluss der Geltung für die Färöer	
Estland	am 4. November 2003
Europäische Gemeinschaft	am 28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	
Finnland	am 28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Frankreich	am 28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Gambia	am 9. Mai 2004
Griechenland	am 4. November 2003
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Irland	am 28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Italien	am 28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Japan	am 4. November 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	
Jordanien	am 4. November 2003
Kamerun	am 4. November 2003
Kanada	am 4. November 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	

Kenia	am	4. November 2003
Kolumbien	am	4. November 2003
Kuwait	am	4. November 2003
Luxemburg	am	28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	4. November 2003
Mexiko	am	4. November 2003
Namibia	am	4. November 2003
Neuseeland	am	4. November 2003
mit Geltung auch für Tokelau		
Nigeria	am	4. November 2003
Österreich	am	28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Panama	am	4. November 2003
Paraguay	am	4. November 2003
Peru	am	4. November 2003
Portugal	am	4. November 2003
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Rumänien	am	4. November 2003
Saudi-Arabien	am	14. Dezember 2003
Schweden	am	28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Slowakei	am	4. November 2003
Slowenien	am	4. November 2003
Spanien	am	28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen		
St. Vincent und die Grenadinen	am	28. Mai 2004
Syrien, Arabische Republik	am	4. November 2003
Tansania	am	4. November 2003
Tonga	am	19. Januar 2004
Tschechische Republik	am	4. November 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Vereinigte Arabische Emirate	am	4. November 2003
Vereinigte Staaten	am	4. November 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Vereinigtes Königreich	am	28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Zypern	am	4. November 2003.

II.

Folgende Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben der ICAO gleichlautend die nachfolgende Erklärung notifiziert:

Bei Unterzeichnung des Übereinkommens am 29. Mai 1999:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich;

ferner Finnland mit Note vom 7. Juli 2000 sowie Luxemburg am 3. Oktober 2000:

(Übersetzung)

“[...] in accordance with the Treaty establishing the European Community, the Community has competence to take actions in certain matters governed by the Convention.”

„[...] im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat die Gemeinschaft Zuständigkeit, in bestimmten vom Übereinkommen erfassten Angelegenheiten tätig zu werden.“

III.

Folgende Staaten und die Europäische Gemeinschaft haben dem Generalsekretär der ICAO ferner die nachstehenden Erklärungen notifiziert:

Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. April 2004:

„Gemäß Artikel 57 des Übereinkommens vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass das Übereinkommen nicht gilt für die Beförderung im internationalen Luftverkehr, die unmittelbar von der Bundesrepublik Deutschland zu nicht-gewerblichen Zwecken im Hinblick auf ihre Aufgaben und Pflichten als souveräner Staat ausgeführt und betrieben wird, sowie für die Beförderung von Personen, Gütern und Reisegepäck für die militärischen Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland mit in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen oder von ihr gemieteten Luftfahrzeugen, die ausschließlich diesen Dienststellen vorbehalten sind.“

Die Europäische Gemeinschaft bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde am 29. April 2004:

(Übersetzung)

“Declaration concerning the competence of the European Community with regard to matters governed by the Convention of 28 May 1999 for the unification of certain rules for international carriage by air (the Montreal Convention):

1. The Montreal Convention provides that Regional Economic Integration Organisations constituted by sovereign States of a given region, which have competence in respect of certain matters governed by this Convention, may become parties to it.
2. The current Member States of the European Community are the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Portuguese Republic, the Republic of Finland, the Kingdom of Sweden and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.
3. This declaration is not applicable to the territories of the Member States in which the Treaty establishing the European Community does not apply and is without prejudice to such acts or positions as may be adopted under the Convention by the Member States concerned on behalf of and in the interests of those territories.
4. In respect of matters covered by the Convention, the Member States of the European Community have transferred competence to the Community for liability for damage sustained in case of death or injury of passenger. The Member States have also transferred competence for liability for damage caused by delay and in the case of destruction, loss, damage or delay in the carriage of

„Erklärung betreffend die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für durch das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) geregelte Gegenstände:

1. Das Montrealer Übereinkommen sieht vor, dass Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildet werden und die für bestimmte, durch das Übereinkommen geregelte Gegenstände zuständig sind, Vertragspartei des Übereinkommens werden können.
2. Die derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.
3. Diese Erklärung ist nicht auf die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten anwendbar, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht angewendet wird, und lässt die Handlungen oder Standpunkte unberührt, die von den betreffenden Mitgliedstaaten im Namen und im Interesse dieser Gebiete nach dem Übereinkommen vorgenommen beziehungsweise vertreten werden.
4. Im Hinblick auf durch das Übereinkommen erfasste Gegenstände haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Zuständigkeit für die Haftung für Schaden, der dadurch entsteht, dass ein Reisender getötet oder verletzt wird, auf die Gemeinschaft übertragen. Die Mitgliedstaaten haben ferner die Zuständigkeit für die Haftung für Schaden, der durch Verspätung

baggage. This includes requirements on passenger information and a minimum insurance requirement. Hence, in this field, it is for the Community to adopt the relevant rules and regulations (which the Member States enforce) and within its competence to enter into external undertakings with third States or competent organisations.*)

5. The exercise of competence which the Member States have transferred to the Community pursuant to the EC Treaty is, by its nature, liable to continuous development. In the framework of the Treaty, the competent institutions may take decisions which determine the extent of the competence of the European Community. The European Community therefore reserves the right to amend the present declaration accordingly, without this constituting a prerequisite for the exercise of its competence with regard to matters governed by the Montreal Convention.

*) Sources:

- 1) Council Regulation (EC) No 2027/97 of 9 October 1997 on air carrier liability in the event of accidents, Official Journal of the European Union, L 285, 17.10.1997, p. 1;
- 2) Regulation (EC) No 889/2002 of the European Parliament and of the Council of 13 May 2002 amending Council Regulation (EC) No 2027/97 on air carrier liability in the event of accidents, Official Journal of the European Union, L 140, 30.05.2002, p. 2."

entsteht, und im Fall von Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck übertragen. Dies umfasst Anforderungen bezüglich der Unterrichtung von Reisenden und Mindestversicherungsanforderungen. Daher ist es in diesem Bereich Aufgabe der Gemeinschaft, die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen (die von den Mitgliedstaaten vollzogen werden) anzunehmen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Außenverpflichtungen gegenüber Drittstaaten oder zuständigen Organisationen einzugehen.*)

5. Die Ausübung der Zuständigkeit, die die Mitgliedstaaten nach dem EG-Vertrag auf die Gemeinschaft übertragen haben, unterliegt ihrer Natur nach einer ständigen Fortentwicklung. Im Rahmen des Vertrags können die zuständigen Einrichtungen Entscheidungen treffen, die den Umfang der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft festlegen. Die Europäische Gemeinschaft behält sich daher das Recht vor, die vorliegende Erklärung entsprechend zu ändern, ohne dass dies eine Voraussetzung für die Ausübung ihrer Zuständigkeit in vom Montrealer Übereinkommen erfassten Angelegenheiten darstellt.

*) Quellen:

- 1) Verordnung EG Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 285, 17. 10. 1997, S. 1;
- 2) Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 140, 30.05.2002, S. 2."

Japan mit Note vom 24. Oktober 2003:

(Übersetzung)

"[...] that, in accordance with Article 57 a of the Convention by Air, done at Montreal on 28 May 1999, the Government of Japan declares that this Convention shall not apply to international carriage by air performed and operated directly by the Government of Japan for non-commercial purposes in respect to its functions and duties as a sovereign State."

"[...] dass die Regierung von Japan im Einklang mit Artikel 57 Buchstabe a des am 28. Mai 1999 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr¹⁾ erklärt, dass das Übereinkommen nicht für die Beförderung im internationalen Luftverkehr gilt, die unmittelbar von der Regierung von Japan zu nichtgewerblichen Zwecken im Hinblick auf Japans Aufgaben und Pflichten als souveräner Staat ausgeführt und betrieben wird."

Kanada bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. November 2002:

(Übersetzung)

"Canada declares, in accordance with Article 57 of the Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air, done at Montreal on 28 May 1999 and signed by Canada on 1 October 2001, that the Convention does not apply to the carriage of persons, cargo and baggage for its military authorities on aircraft registered in or leased by Canada,

"Kanada erklärt im Einklang mit Artikel 57 des am 28. Mai 1999 in Montreal beschlossenen und von Kanada am 1. Oktober 2001 unterzeichneten Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, dass das Übereinkommen nicht für die Beförderung von Personen, Gütern und Reisegepäck für seine

¹⁾ Anm. d. Übers.: Vollständiger Vertragstitel fehlt im englischen Original.

the whole capacity of which has been reserved by or on behalf of such authorities [Article 57(b)]."

militärischen Dienststellen mit in Kanada eingetragenen oder von Kanada gemieteten Luftfahrzeugen gilt, die ausschließlich diesen Dienststellen vorbehalten sind [Artikel 57 Buchstabe b]."

Österreich bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 29. April 2004:

(Übersetzung)

"The Republic of Austria declares according to Article 57 of the Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air of 28 May 1999 that this Convention shall not apply to:

„Die Republik Österreich erklärt im Einklang mit Artikel 57 des Übereinkommens vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, dass dieses Übereinkommen nicht gilt für

- a) international carriage by air performed and operated directly by the Republic of Austria for non-commercial purposes in respect to its functions and duties as a sovereign State;
- b) the carriage of persons, cargo and baggage for the military authorities on aircraft registered in or leased by the Republic of Austria, the whole capacity of which has been reserved on behalf of such authorities."

- a) die Beförderung im internationalen Luftverkehr, die unmittelbar von der Republik Österreich zu nichtgewerblichen Zwecken im Hinblick auf ihre Aufgaben und Pflichten als souveräner Staat ausgeführt und betrieben wird;
- b) die Beförderung von Personen, Gütern und Reisegepäck für die militärischen Dienststellen mit in der Republik Österreich eingetragenen oder von ihr gemieteten Luftfahrzeugen, die ausschließlich diesen Dienststellen vorbehalten sind."

Spanien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. April 2004:

(Übersetzung)

"The Kingdom of Spain, Member State of the European Community, declares that in accordance with the Treaty establishing the European Community, the Community has competence to take actions in certain matters governed by the Convention.

„Das Königreich Spanien, Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, erklärt, dass die Gemeinschaft im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Zuständigkeit hat, in bestimmten vom Übereinkommen erfassten Angelegenheiten tätig zu werden.

In accordance with the provisions of Article 57, the Convention shall not apply to:

Im Einklang mit Artikel 57 gilt das Übereinkommen nicht für

- a) international carriage by air performed and operated directly by Spain for non-commercial purposes in respect to its functions and duties as a sovereign State;
- b) the carriage of persons, cargo and baggage for its military authorities on aircraft registered in or leased by Spain, the whole capacity of which has been reserved by or on behalf of such authorities."

- a) die Beförderung im internationalen Luftverkehr, die unmittelbar von Spanien zu nichtgewerblichen Zwecken im Hinblick auf seine Aufgaben und Pflichten als souveräner Staat ausgeführt und betrieben wird;
- b) die Beförderung von Personen, Gütern und Reisegepäck für seine militärischen Dienststellen mit in Spanien eingetragenen oder von Spanien gemieteten Luftfahrzeugen, die ausschließlich diesen Dienststellen vorbehalten sind."

Die Tschechische Republik bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. November 2000:

(Übersetzung)

"[...] as a Member of the International Monetary Fund, [the Czech Republic] shall proceed in accordance with Article 23, paragraph 1 of the Convention."

„[...] als Mitglied des Internationalen Währungsfonds wird [die Tschechische Republik] nach Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens verfahren."

Die Vereinigten Staaten bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. September 2003:

(Übersetzung)

"Pursuant to Article 57 of the Convention, the United States of America declares that the Convention shall not apply to international carriage by air performed and operated directly by the United States of

„Nach Artikel 57 des Übereinkommens erklären die Vereinigten Staaten von Amerika, dass das Übereinkommen nicht für die Beförderung im internationalen Luftverkehr gilt, die unmittelbar von den Verei-

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

America for non-commercial purposes in respect to the functions and duties of the United States of America as a sovereign State.”

nigten Staaten von Amerika zu nichtgewerblichen Zwecken im Hinblick auf ihre Aufgaben und Pflichten als souveräner Staat ausgeführt und betrieben wird.“

Berlin, den 16. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer